

Berufsordnung für Psychologen, BdP e.V. (i.d. Fassung v. 1986 – Auszug)

I. Präambel

1. Beruf

Die Aufgabe des Psychologen ist es, das Wissen über den Menschen zu vermehren und seine Erkenntnisse und Fähigkeiten zum Wohl des Einzelnen und der Gesellschaft einzusetzen. Er achtet Würde und Integrität des Individuums und setzt sich für die Erhaltung und den Schutz fundamentaler menschlicher Rechte ein. Der Beruf des Psychologen ist seiner Natur nach frei.

2. Verantwortung

Der Psychologe ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen, das ihm in seiner Berufsausübung entgegengebracht wird, zu entsprechen. Er muß sich stets der sozialen Verantwortung bewußt sein, die sich daraus ergibt, daß seine Tätigkeit dazu geeignet ist, auf das Leben anderer in besonderer Weise einzuwirken. Der Psychologe anerkennt das Recht des Individuums, in eigener Verantwortung und nach seinen eigenen Überzeugungen zu leben, und bemüht sich in seiner beruflichen Tätigkeit um Sachlichkeit und Objektivität. Er ist wachsam gegenüber persönlichen, sozialen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren und Einflüssen, die zu einem Mißbrauch bzw. einer falschen Anwendung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten führen könnten.

III. Stellung zu Klienten/Patienten

3. Wahrung der Unabhängigkeit

Der heilkundlich tätige Psychologe darf keine persönliche Bindung zu seinen Patienten eingehen, z.B. sind sexuelle Beziehungen zu Patienten unzulässig.

Urteile

Hess. LSG, §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 2 OEG Opferentschädigung für Frau als Gewaltopfer ihres Lebensgefährten

Leben Opfer und Täter in häuslicher Gemeinschaft zusammen, so führen längere konfliktreiche Partnerbeziehungen nur dann zur Versagung einer Opferentschädigung, wenn dem Opfer selbst ein vorwerfbares rechtsfeindliches Verhalten als Ursache oder zumindest Mitursache für den zu beurteilenden tätlichen Angriff vorgehalten werden kann. (amtl. Leitsatz)

Urteile des Hess. LSG vom 25.3.1993 – Az L-5/Vg-615/90 und L-5/Vg-1312/90 –

Aus den Gründen:

1. L-5/Vg-615/90

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Gemäß § 1 Abs. 1 OEG erhält, wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs gegen sich oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Die Versorgung ist auch nicht nach § 2 Abs. 1 OEG ausgeschlossen. Hiernach sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Der Geschädigte hat die Schädigung dann im Sinne von § 2 Abs. 1 1. Alternative OEG verursacht, wenn sein Verhalten als wesentliche Bedingung für den Schadenseintritt anzusehen ist. Ob der Geschädigte den Angriff wesentlich, d.h. durch eine wenigstens gleichwertige Mitbedingung beeinflusst hat, ist durch eine objektive Abwägung der verschiedenen Teilursachen zu entscheiden. Ein Selbstverschulden im Sinne eines vorhersehbaren Handelns ist dafür nicht bedeutsam; es schließt im allgemeinen sozialrechtliche Leistungen nicht aus. Bei der Frage, ob und inwieweit das Opfer ursächlich gehandelt hat, sind alle Umstände heranzuziehen, die objektiv tatfördernd gewirkt haben oder subjektiv tatfördernd gewirkt haben können. Das Setzen der wesentlichen Bedingung für die Schädigung muß schuldhaft erfolgt sein. Dies ist stets dann der Fall, wenn der geschädigte Täter der Teilnehmer einer Straftat war oder wenn das Opfer in die Tat einwilligte. Im Falle der Klägerin war die wesentliche Ursache der Schädigung nach Auffassung des Senats das Verhalten des Schädigers, das die Klägerin in eine für sie ausweglose Situation trieb. Erst das Verhalten des Schädigers veranlaßte sie zu ihrem verzweiferten Fluchtversuch. Die hierdurch herbeigeführte Schädigung hat nach der auch im Recht der Opferentschädigung anzuwendenden Theorie der wesentlichen Bedingung mit dem auf sie verübten tätlichen Angriff in einem wesentlichen Ursachenzusammenhang gestanden, so daß ein Mitverschulden im Sinne einer Mitverursachung der Schädigung vorliegend ausscheidet.

Gleiches gilt für den Versagungsgrund der Unbilligkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 2. Alternative OEG. Der Begriff „unbillig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nach durchschnittlicher, sozialer, wirtschaftlicher oder technischer Anschauung mit einem hinreichend bestimmten Rechtsgehalt zu füllen und ihm damit der dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Inhalt zu geben ist. Es sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die bei strenger Auslegung einer abstrakt und allgemein festgelegten Rechtsnorm nicht genügend gewürdigt werden (vgl. Kunze, Kommentar zum OEG, 2. Auflage, § 2 Rdnr. 8). Unter welchen Voraussetzungen eine Unbilligkeit anzunehmen ist, beantwortet sich nach dem Normzweck des Gesetzes. Danach werden Entschädigungsleistungen gewährt, weil die staatliche Gemeinschaft für die Folgen einer Gesundheitsschädigung einsteht, die durch eine Gewalttat verursacht